

heute ein Kammerverfahren vorgeschaltet ist (§§ 93 b – d BVerfGG), das sich als ein noch effektiverer Filter auswirkt.<sup>800</sup>

## § 33 KLAGLOSSTELLUNG

### I. Gesetzliche Grundlage

Ohne Entscheidung in der Sache ist ein Verfahren gemäss Art. 42 Abs. 1 StGHG nach Gewährung des rechtlichen Gehörs in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass ein Beschwerdeführer klaglos gestellt worden ist. Das Verfahren ist ebenso durch Beschluss einzustellen, wenn eine Beschwerde zurückgezogen oder wenn offenbar wird, dass die Beschwerde gegenstandslos ist.

Die Verfahrenseinstellung beendet ein Verfahren endgültig, da gemäss Art. 42 Abs. 2 StGHG ein eingestelltes Verfahren nicht wieder aufgenommen werden kann.

### II. Geltungsbereich

#### A. Individualbeschwerdeverfahren

Im Gegensatz zu Satz 2 ist Satz 1 des Art. 42 Abs. 1 StGHG eng nach dem Wortlaut auszulegen, sodass eine Klaglosstellung nur in einem Individualbeschwerdeverfahren gemäss Art. 15 StGHG möglich ist. Dafür spricht vor allem die Unterscheidung, die das in diesem Bereich als legitimes Vorbild verwendete österreichische Verfassungsgerichtshofgesetz trifft. Es differenziert nämlich in § 19 Abs. 3 Ziff. 3 anders als Art. 42 StGHG ausdrücklich zwischen Zurücknahme eines Antrages, wobei unter dem Begriff «Anträge» allgemein alle Rechtsschutzgesuche, die ein Verfahren einleiten, zu verstehen sind (§ 15 VfGG) und der Klaglosstellung im Sinne des § 86 VfGG (Bescheidbeschwerdeverfahren).<sup>801</sup>

---

800 Siehe dazu und zum heutigen Anwendungsbereich des § 24 BVerfGG Benda/Klein, S. 133 f., Rz. 319 ff.

801 Ausführlich dazu schon vorne S. 421 f. und S. 432 ff.